

---

**TOP 2:**

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. April 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit

Drucksache: 108/14

Mit dem Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 8. April 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit geschaffen werden. Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das jeweils andere Land entsandt. Um eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung für Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden, sollen die in das andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates unterliegen, in der Regel des Heimatstaats. Daneben wird die uneingeschränkte Zahlung von Renten in den anderen Staat vereinbart (Leistungsexportprinzip). Bei der Erfüllung der Wartezeit für einen Rentenanspruch können die in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Das Abkommen entspricht den Prinzipien der Europäischen Union. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der mögliche dem Bund hieraus entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Die jährlichen Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung sollen sich im unteren einstelligen Millionenbereich bewegen.

Der Bundesrat hat in seiner 915. Sitzung am 11. Oktober 2013 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 23. Sitzung am 20. März 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales in unveränderter Fassung angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

